

04.04.96**VP - Fz****Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr**

**Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den
Güterkraftverkehr****A. Zielsetzung**

Anpassung der Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs an die Entwicklung der Kosten. Schaffung von Gebührentatbeständen für den Binnenverkehr im Rahmen des EG-Kabotagekontingents und die Erteilung der Gemeinschaftslizenzen nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992. Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erfordernis ausdrücklicher Gebührentatbestände bei Versagungen, Rücknahmen o.a. für den Antragsteller negativer Entscheidungen.

B. Lösung

Anhebung der Gebührensätze in zwei Stufen, um den betroffenen Unternehmen die Anpassung an die geänderte Kostenstruktur zu ermöglichen. Erhöhung des für die Praxis wichtigen Mittelwertes um durchschnittlich 30 %. Gebührentatbestände im Rahmen des EG-Kabotagegenehmigungsverfahrens, der Erteilung von Gemeinschaftslizenzen nach der VO (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 und ausdrückliche Gebührentatbestände für Ablehnungen, Rücknahmen o.a. für den Antragsteller negativer Entscheidungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet, sondern deren Gebührenaufkommen wird erhöht. Im Kostengefüge der Güterkraftverkehr betreibenden Unternehmer werden die vorgesehenen neuen Gebührensätze kein besonderes Gewicht haben. In Bezug auf die Erteilung der Gemeinschaftslizenzen reduzieren sich die Kosten für die Unternehmer erheblich gegenüber dem, was bisher für die Erteilung einer Vielzahl bilateraler Genehmigungen oder mehrerer EG-Genehmigungen, die durch die 5 Jahre geltenden Gemeinschaftslizenzen ersetzt werden, zu bezahlen war. Es sind deshalb keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **261/96**

04.04.96

VP - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

**Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den
Güterkraftverkehr**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 920 02 - Gü 90/96

Bonn, den 4. April 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Kosten-
verordnung für den Güterkraftverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Vom 1996

Auf Grund des § 103 b Abs. 2 und 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 4. Juli 1984 (BGBl. I S. 882) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
"(1) Gebühren werden für die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Amtshandlungen erhoben."
2. In § 3 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 4 wird gestrichen. § 5 wird § 4.
4. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM ab 1.6.1997	
1.	Güterfernverkehr		
1.1	Erteilung einer Genehmigung für den all- gemeinen Güterfernverkehr (§§ 10 ff. GÜKG) - Neuerteilung, Wiedererteilung -	300 - 520	330 - 540
1.2	Erteilung einer Genehmigung für Einzel- fahrten im Güterfernverkehr (§ 19 a GÜKG)	30 - 150	40 160
1.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr	30 - 50	40 - 60
1.4	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3 GÜKG)	30 - 150	40 - 160
1.5	- Neuausstellung (Zweitschrift) der Genehmi- gungsurkunde	25 - 70	30 - 70
1.6	Entscheidung über Genehmigungspflicht (§ 8 Abs. 2 GÜKG)	40 - 450	60 - 500
1.7	Aufteilung einer Genehmigung in mehrere Teilgenehmigungen (§ 12a GÜKG) oder Zu- sammenlegung mehrerer Teilgenehmigungen; je Teilgenehmigung	30 - 50	40 - 60
2.	Umzugsverkehr		
2.1	Erteilung einer Erlaubnis für den Umzugs- verkehr (§ 37 GÜKG)	120 - 340	140 - 360
2.2	Berichtigung der Erlaubnisurkunde (§ 39, § 15 Abs. 3 GÜKG)		
2.2.1	Berichtigung der ersten Ausfertigung	25 - 110	30 - 120
2.2.2	Berichtigung jeder weiteren Ausfertigung je	20	20
2.3	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Erlaubnis- urkunde	20 - 70	30 - 70
2.4	Entscheidung über die Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 2, § 39 GÜKG)	30 - 330	50 - 360

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM ab 1.6.1997	
3.	Allgemeiner Güternahverkehr		
3.1	Erteilung einer Erlaubnis für den allge- meinen Güternahverkehr (§ 80 GÜKG)	90 - 460	120 - 500
3.2	Erteilung einer Erlaubnis für den Güter- nahverkehr mit Beschränkungen (§ 80 GÜKG)	70 - 270	80 - 300
3.3	Berichtigung einer Erlaubnisurkunde (§ 83, Abs. 1 GÜKG)		
3.3.1	Berichtigung der ersten Ausfertigung	30 - 110	30 - 120
3.3.2	Berichtigung jeder weiteren Ausfertigung je	20	20
3.4	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Erlaubnisurkunde	20 - 70	30 - 70
3.5	Ausstellung einer Bescheinigung über die Be- rechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güter- nahverkehrs (§ 89 GÜKG)		
3.5.1	Ausstellung der ersten Ausfertigung	30 - 70	40 - 80
3.5.2	Ausstellung jeder weiteren Ausfertigung je	20	20
3.6	Entscheidung über die Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 2, § 83 Abs. 2 GÜKG)	40 - 440	60 - 480
4.	Standortbestimmung		
4.1	Ausstellung oder Berichtigung einer Stand- ortbescheinigung (§§ 6, 6a, 51 GÜKG)		
4.1.1	für das erste Kraftfahrzeug mit örtlicher Prüfung des Sitzes/der Niederlassung	30 - 80	50 - 100
4.1.2	für das erste Kraftfahrzeug ohne örtliche Prüfung des Sitzes/der Niederlassung	20 - 60	30 - 80
4.1.3	für jedes weitere Kraftfahrzeug je	20	20

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM ab 1.6.1997	
4.2	Ausstellung einer Zweitschrift der Standortbescheinigung	20 - 70	30 - 70
5.	Werkfernverkehr		
5.1	Erteilung einer Meldebestätigung (§ 52 Abs. 4 GÜKG)	30	30
6.	Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers (§ 7 Berufszugangs-Verordnung GÜKG)		
6.1	Erteilung der Bescheinigung	40 - 200	40 - 200
6.2	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung der Bescheinigung	30 - 85	30 - 85
7.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Einzelfahrtgenehmigungen oder mit Zeitgenehmigungen		
7.1	Ausstellen einer Einzelfahrtgenehmigung	15 - 25	15 - 25
7.2	Ausstellen einer Mehrfahrtenehmigung	30 - 200	30 - 200
7.3	Ausstellen einer befristeten Genehmigung (Zeitgenehmigung je Lastzug und Land)		
7.3.1	Gültig bis zu 1 Monat	20 - 40	25 - 45
7.3.2	Gültig bis zu 3 Monaten	25 - 80	30 - 90
7.3.3	Gültig bis zu 6 Monaten	30 - 100	40 - 110
7.3.4	Gültig bis zu 12 Monaten	70 - 190	80 - 210
7.4	Berichtigung und Neuausfertigung einer befristeten Genehmigung	15 - 30	15 - 35
8.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit einer Gemeinschaftslizenz		
8.1	Erteilung und Neuausfertigung einer Gemeinschaftslizenz	100 - 350	100 - 350

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM ab 1.6.1997	
8.2	Berichtigung der Gemeinschaftslizenz		
8.2.1	Berichtigung des Originals	30 - 135	30 - 135
8.2.2	Berichtigung jeder beglaubigten Abschrift je	20	20
8.3	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift je	30 - 80	30 - 80
9.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr im Rahmen des CEMT-Kontingents		
9.1	Erteilung einer CEMT-Genehmigung	90 - 220	110 - 250
9.2	- Berichtigung und Neuausfertigung einer CEMT-Genehmigung	20 - 35	20 - 40
10.	Grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut		
10.1	Erteilung einer Genehmigung für grenzüber- schreitende Beförderungen von Umzugsgut	90 - 200	110 - 230
10.2	Berichtigung und Neuausfertigung einer Ge- nehmigung für grenzüberschreitende Beför- derungen von Umzugsgut	20 - 35	20 - 40
11.	Binnenverkehr mit EG-Kabotagegenehmigungen		
11.1	Erteilung einer Kabotagegenehmigung		
11.1.1	Gültig für 1 Monat	40 - 100	40 - 100
11.1.2	Gültig für 2 Monate	50 - 120	50 - 120
11.2	Berichtigung und Neuausfertigung einer Kabotagegenehmigung	30 - 60	30 - 85
12.	Für unter 1. - 11. nicht aufgeführten Amts- handlungen können Gebühren erhoben werden in Höhe von	25 - 240	30 - 270

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM ab 1.6.1997	
13.	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 12 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde/Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 12 nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vor- nahme der Amtshand- lung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vor- nahme der Amtshand- lung
14.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 12, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat	bis zu 75 % der Gebühr für die Vor- nahme der Amtshand- lung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vor- nahme der Amtshand- lung
15.	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs, soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist	bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr	bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
16.	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr nach Nr. 15	bis zu 75 % der Gebühr nach Nr. 15
17.	Erfolgloser Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet	bis zu 10 % des streiti- gen Betrages	bis zu 10 % des streiti- gen Betrages

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1996

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

Gegenstand der Verordnung sind die für Amtshandlungen nach § 103 b des Güterkraftverkehrsgesetzes zu erhebenden Gebühren.

Mit der Verordnung werden die seit Inkrafttreten der Kostenverordnung vom 4. Juli 1984 unverändert gebliebenen Gebührensätze in zwei Schritten erhöht.

Die neuen Sätze berücksichtigen die gestiegenen Verwaltungskosten. Grundlage sind dabei die vom Bundesministerium des Innern ermittelten Personalkostensätze für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. So sind z. B. die durchschnittlichen Personalkosten (einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten) für Beamte im gehobenen Dienst (nachgeordnete Bundesbehörden) von 1984/85 bis 1994 um ca. 47 % gestiegen. Daneben wird beim Umfang der Anhebung der Gebühren die gegenwärtig schwierige wirtschaftliche Lage des deutschen Transportgewerbes berücksichtigt.

Im Rahmen des EG-Kabotagekontingents wurden für den Binnenverkehr entsprechende Gebührentatbestände in das Gebührenverzeichnis aufgenommen. Gleiches gilt für die Erteilung von Gemeinschaftslizenzen nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 (ABl. der EG Nr. L 95/1 vom 9. April 1992)

261/96

- 8 -

Die Nummern 13 bis 17 der Anlage zu § 1 Abs. 1 setzen die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. September 1984 - Bundesverwaltungsgericht 1 C 164.88 - und vom 1. September 1989 - Bundesverwaltungsgericht 8 C 14.88 - um. Danach ist es notwendig, ausdrückliche Gebührentatbestände zu schaffen, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen wurde, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wurde, oder eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wurde. Abschließend stellt die Änderungsverordnung klar, daß die Kostenpflicht auch bei Widerspruchsverfahren greift.

Eine zusätzliche Kostenbelastung von Bund, Ländern und Gemeinden ist nicht zu erwarten, vielmehr wird deren Gebührenaufkommen erhöht.

Zu erwartende Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind derart gering, daß sie nicht meßbar sein werden. Dies ergibt sich insbesondere auch daraus, daß im Kostengefüge der Güterkraftverkehr betreibenden Unternehmer die vorgesehenen neuen Gebührensätze kein besonderes Gewicht haben.

In Bezug auf die Erteilung der Gemeinschaftslizenzen reduzieren sich sogar die Kosten für die Unternehmer erheblich gegenüber dem, was bisher für die Erteilung einer Vielzahl bilateraler Genehmigungen oder mehrerer

EG-Genehmigungen, die durch die 5 Jahre geltenden Gemeinschaftslizenzen ersetzt werden, zu bezahlen war.

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1:

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung orientierte sich am Wortlaut der gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrsrechts (§ 103 b Abs. 1 GÜKG). Die bloße Wiederholung des Gesetzestextes ist jedoch nicht erforderlich und führt im übrigen dazu, daß etwaige Gesetzesänderungen jeweils auch eine - vermeidbare - Änderung des Verordnungstextes erforderlich machen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2:

Mit der Aufnahme von ausdrücklichen Gebührentatbeständen bei ablehnenden Entscheidungen in die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Nummern 13 bis 17) erübrigt sich die Verweisung auf die - ohnehin selbstverständliche - Anwendbarkeit von § 15 Verwaltungskostengesetz.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die Berlin-Klausel entfällt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 enthält die neu gefaßten Gebührenpositionen. Soweit einzelne Positionen nicht verändert, aber gleichwohl aufgeführt werden, geschah dies aus Gründen der Übersichtlichkeit. Die laufenden Nummern 13 bis 17 tragen der o.a. Rechtsprechung Rechnung.

5. Zu Artikel 2:

Regelung des Inkrafttretens

24.05.96

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den
Güterkraftverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 697. Sitzung am 24. Mai 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.